

FAQ Schweizer Mehrwertsteuer

Steuerpflichtige Betriebe

Mehrwertsteuerpflichtig ist ein Betrieb dann, wenn der Umsatz aus steuerbaren Leistungen nach vereinbarten Entgelten Fr. 100'000.00 pro Jahr überschreitet (Art. 10 Abs. 2 lit. a MWStG). Spezielle Regelungen gelten für ausländische Unternehmen und nicht gewinnstrebige Vereine (Art. 10 Abs. 2 lit. b und c MWStG). Diese Limiten werden sehr streng gehandhabt, selbst ein paar Franken über der Limite reichen für eine Steuerpflicht. Nicht umsatzpflichtige Betriebe hören im Zweifelsfalle besser auf, Umsätze zu generieren (und melden sich für das Folgejahr als mehrwertsteuerpflichtiger Betrieb), wenn sie der Umsatzgrenze nahe kommen, anstatt nachher nicht mehr rückforderbare Mehrwertsteuern ungeplanterweise abliefern zu müssen.

Steuerpflichtige Leistungen

Mehrwertsteuerpflichtig sind im Inland gegen Entgelt erbrachte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (Art. 18 Abs. 1 MWStG). Art. 21 MWStG listet die von der Steuer ausgenommenen Leistungen auf. Kasseneinnahmen für verkaufte Betriebseinrichtungen sind mit der vollen Mehrwertsteuer zu belasten. Geldverschiebungen sind selbstverständlich von der MWST befreit.

Steuersatz (vom 1. Januar 2011)

Der Regelsteuersatz beträgt 8.0% (vorher 7.6%). Der reduzierte Steuersatz von 2.5% (vorher 2.45%) kommt zur Anwendung für Leitungswasser, Nahrungsmittel, Vieh, Geflügel, Fische, Getreide, Sämereien, Futtermittel, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Medikamente und Druckerzeugnisse (Art. 25 Abs. 1 und 2 MWStG). Bis zum 31. Dezember 2013 beträgt die Steuer auf Beherbergungsleistungen 3,8% (vorher 3.6%) (Art. 25 Abs. 4 MWStG).

Anforderungen an die Rechnungsstellung

Eine MWStG-konforme Rechnung muss Name und Anschrift von Aussteller und Empfänger, die MWSt-Nummer des Ausstellers sowie Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, Art, Gegenstand und Umfang der Leistung sowie das Entgelt und den Mehrwertsteuersatz enthalten. Nicht notwendig ist, dass der Steuerbetrag ausgewiesen wird. Bei Kassenzetteln kann auf die Adresse des Empfängers verzichtet werden, sofern der Betrag Fr. 400.00 nicht überschreitet (Art. 26 MWStG iVm Art. 57 MWStV).

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Ein Vorsteuerabzug kann nur dort gewährt werden, wo die Quittung oder Rechnung den Anforderungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung genügt, d.h. den Rechnungssteller, die Mehrwertsteuernummer und den angewendeten Steuersatz enthält. Bei Belegen über Fr. 400.00 muss auch die Adresse des Empfängers aufgeführt sein. Bei Belegen in Fremdwährung kann der von der ESTV publizierte Tageskurs zur Umrechnung angewendet werden (Art. 45 Abs. 3 MWStV).

Spesen ohne Vorsteuerabzug

Als Spesen ohne Vorsteuerabzug gelten Ausgaben, die nur für den rein privaten Bedarf getätigt werden. Ebenfalls vom Vorsteuerabschluss ausgeschlossen sind Vergnügungen ohne Kundenpräsenz (z.B. Betriebsausflüge). Zudem sind Segel- und Motorboote, Motorräder und Sportflugzeuge die nicht direkt mit dem Geschäftszweck in Zusammenhang stehen, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Abrechnung

Die MWST wird i.d.R. quartalsweise abgerechnet. Dazu wird die Auswertung "Umsatzsteuer-Voranmeldung" aus Rema-Fibu erstellt. Der Zeitpunkt der Abrechnung sollte möglichst nahe am letztmöglichen Termin zur Einsendung liegen, da ansonsten viele Belege für die relevante Periode nicht erfasst werden und womöglich vergessen wird, deren Daten auf Daten der Folgeperiode zu ändern. Die Abrechnung wird jeweils nach einer Aenderung des MWSt-Satzes falsch ausfallen, falls mehrere MWSt-Sätze für denselben MWSt-Code gleichzeitig erfasst sind, da das Programm aufgrund eines Bugs nur jeweils den MWSt-Satz des ersten erfassten MWST-Satzes erfasst. Abhilfe schafft hier

das Löschen der nicht mehr benötigten MWSt-Sätze innerhalb des MWST-Codes. Die "Umsatzsteuer-Voranmeldung" wird jeweils mit den Einzelkonten gedruckt. An den Ausdruck werden Kontoauszüge eines jeden Kontos auf der Abrechnung, das einen Saldo ungleich Null aufweist, angeheftet.

Vereinnahmte und vereinbarte Entgelte

Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (was der Normalfall ist) wird die MWSt und Vorsteuer bei Erfassung der Kreditoren- resp. Debitoren-Rechnung berechnet und geltend gemacht. Massgebend ist das jeweilige Rechnungsdatum. Bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten wird die MWSt erst bei Bezahlung der jeweiligen Rechnung geltend gemacht. Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten lohnt sich vor allem dann, wenn die Lieferanten zügig bezahlt werden, die Kunden jedoch sehr schleppend zahlen (Handwerksbetriebe, Bauwesen, Gesundheitswesen). Für alle übrigen Fälle ist die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten vorteilhafter, weil die Vorsteuer sofort geltend gemacht werden kann und der buchhalterische Aufwand wesentlich geringer ist.

Saldo-Besteuerung

Bei Kleinbetrieben kann die Erfassung der MWSt-Abrechnung erleichtert werden, wenn ein Saldo-Steuersatz gewährt wird. In diesem Falle wird der gesamte Umsatz (bei vereinnahmten Entgelten der bezahlte Umsatz) mit dem Saldosteuersatz multipliziert. Die Berechnung $\text{Umsatz} \cdot \text{Steuersatz}$ erfolgt deshalb anders als bei der regulären MWSt, wo der Steuerbetrag nach der Formel $\text{Umsatz} / (1 + \text{Steuersatz}) \cdot \text{Steuersatz}$ berechnet wird. Aus diesem Grund sind auch die wenigsten EDV-Programme in der Lage, Saldosteuerabrechnungen zu erstellen. Ich empfehle deshalb hier, die Umsätze erst bei Erhalt der Zahlung zu verbuchen, den jeweiligen Halbjahresumsatz gemäss Buchhaltung mit dem Steuersatz zu multiplizieren und den Steuerbetrag manuell als Umsatz an MWSt zu buchen.

Massgebliche Gesetze

Massgeblich für die Mehrwertsteuer sind die folgenden, auf <http://www.admin.ch/ch/d/sr/64.html#641.20> einsehbaren Gesetze:

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG), SR 641.20

Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV), SR 641.201

Verordnung der ESTV vom 8. Dezember 2009 über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62